

**Verordnungen und Bekanntmachungen des  
Regierungspräsidenten.**

**234** Dem Generalkonsul Henry F. Cooper, der an Stelle des Generalkonsuls Wiles zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannt wurde, ist namens des Reichs unter dem 1. April 1937 das Exequatur erteilt worden. Der Amtsbezirk des liberianischen Generalkonsulats in Hamburg erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich.  
Wiesbaden, 23. 4. 37. Der Regierungspräsident.

**235** Die Sprachlehrerin Claudia Severin, in Frankfurt a. M., Neue Rothhofstraße 9 III, ist dahin vereidigt worden, daß sie: wenn sie von einem Gericht im Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. M. oder von dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. oder von den Standesämtern oder von einem Notar des Landgerichtsbezirks Frankfurt a. M. zugezogen wurde, die Verhandlungen und Schriftstücke aus der russischen Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde. Die Standesbeamten erhalten hiermit Kenntnis.  
Wiesbaden, 24. 4. 37. Der Regierungspräsident.

**236** **Verordnung**  
über das „Natur- und Vogelschutzgebiet Seckbacher Ried“ im Stadtkreise Frankfurt a. M.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz folgendes verordnet:

§ 1. Das am östlichen Rande des Stadtkreises Frankfurt a. M. gelegene Seckbacher Ried wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,0260 ha und umfaßt in der Gemarkung Seckbach Karte N die Parzellen 473—490, 492—595, 597, 483 a, 485 a, 489 a, 494 a, 510 a, 562 a, 564 a, 572 a, 598/491, 599/491, 610/596, 611/596 und 760/472 und Karte M die Parzellen 916—1090, 1009 a, 1017 a und 1071 a.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, der unteren Naturschutzbehörde in Frankfurt a. M. und beim Gaujägermeister in Wiesbaden.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzumwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

g) die Ausübung der Jagd.

§ 4. 1. Unberührt bleiben

a) die rechtmäßige Ausübung der Grasnutzung auf den Randwiesen,

b) das Räumen von Abzugsgräben und die zur Erhaltung der Vorflut notwendigen Maßnahmen nach den Vorschriften des Deutschen Wassergesetzes.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir — soweit jagdbare Tiere in Frage kommen durch den Gaujägermeister — genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, 28. 4. 37.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.

**237** Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit den Erlassen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1924 — III 3453 — und vom 9. Juni 1932 — III c 2882 — genehmige ich hiermit widerruflich, daß in der Theaterkolonnade in Wiesbaden an sechszwanzig von der Polizeiverwaltung zu bezeichnenden Sonntagen die Verkaufsstellen für Bade-Andenken und Luxusartikel sowie Süßigkeiten und Obst in der Zeit von 11.30 bis 16.30 Uhr offengehalten werden. Der gleichzeitige Vertrieb anderer Waren als der vorbezeichneten Art ist verboten. Sofern Angestellte, Lehrlinge und Arbeiter länger als zwei Stunden beschäftigt werden, ist ihnen als Ausgleich ein Nachmittag in der Woche freizugeben.

Wiesbaden, 24. 4. 37.

Der Regierungspräsident.

**238** **Vogelberingung.**

Am 22. März 1937 ist im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 331 die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 veröffentlicht worden. Die Vorschriften dieser Verordnung sind in Zukunft maßgebend für die Behandlung von Anträgen auf Erteilung der Beringungserlaubnis und für die Ausübung der Beringung. Über den Inhalt der Verordnung können die unteren Naturschutzbehörden (das sind: die Landräte und die Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M. und Wiesbaden) sowie die bei diesen Behörden gebildeten Naturschutzstellen Auskunft erteilen.

Wiesbaden, 3. 5. 37.

Der Regierungspräsident.

**239** Die dem Unternehmer Jean R ö d e r, Inh. Baumann & Emmel, Frankfurt a. M., am 22. Februar 1932 ausgestellte Anlage über Zulassung des Kraftwagens I T 60 535 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 4. 37.

Der Regierungspräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.**

**240** **Erlaubnisurkunde.**

Der Continentalen Frachten-Revisionsgesellschaft



